



Stadt Greven

Name: \_\_\_\_\_

Institution: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ Ort: \_\_\_\_\_

### Erklärung

Ich erkläre, dass ich bei der Benutzung von Personenstandsunterlagen die Schutzrechte Betroffener nach § 7 Abs. 1 Satz 3 bzw. § 6 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 3 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) wahren werde.<sup>1</sup>

Ist eine Veröffentlichung geplant, verpflichte ich mich, Namen von Betroffenen und andere Einzelheiten, die eine Identifizierung ermöglichen würden, unkenntlich zu machen. Ich werde Reproduktionen (Kopien, Digitalfotos etc.) aus Personenstandsunterlagen nicht an Dritte weitergeben.

Greven, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Unterschrift)

\_\_\_\_\_

<sup>1</sup> Auszug aus dem Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NW) vom 16. März 2010: § 7 (Schutzfristen) Abs. 1 Satz 3: „Für Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut) endet die Schutzfrist jedoch nicht vor Ablauf von 1. zehn Jahren nach dem Tod der betroffenen Person oder der letztverstorbenen von mehreren betroffenen Personen, deren Todesjahr dem Landesarchiv bekannt ist, 2. hundert Jahren nach der Geburt der betroffenen Person oder der Geburt der letztgeborenen von mehreren Personen, deren Todesjahr dem Landesarchiv nicht bekannt ist, und 3. sechzig Jahre nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder das Todes- noch das Geburtsjahr der betroffenen Person oder einer der betroffenen Personen dem Landesarchiv bekannt sind.“ § 6 (Nutzung) Abs. 2 Satz 1 Ziff. 3: „Die Nutzung ist ganz oder für Teile des Archivguts zu versagen, wenn [...] 3. schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt würden [...]“